



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27.09.2019 in der
konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 6. Änderungssatzung
vom 06.07.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

§ 12 Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolioprüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

§ 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um - ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. ²Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweilig geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über

das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als viertes Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. ⁴Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Die Pflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Mo-

dule zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. ⁴Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 1 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. die Pflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;
 4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, –dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. ⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.
- (5) ¹Sofern in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung eine Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, kann deren Aussetzung durch eine hochschulöffentliche Bekanntgabe mittels einer ergänzenden Anlage zum Studien- und Prüfungsplan erfolgen. ²Die Bekanntgabe muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen.
- (6) ¹Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, soll die erforderliche Studienleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ersatzleistung für die nicht besuchten Anteile der Lehrveranstaltung bei der Prüfungskommission gestellt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 Theorien- und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 77 ECTS-Punkten voraus.

- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „4.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 77 ECTS-Punkte erworben hat. ³Daneben müssen auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch die Praxisstelle erfüllt sein. ⁴Die im Praxisreferat erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit in einer Einrichtung von – in der Regel - wenigstens 22 Wochen, die zusammenhängend, in Vollzeit (mind. 38,5 Stunden) und in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese nachzuholen. ³Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (6) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb/der Einrichtung und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die in den „Richtlinien zur Anerkennung von außerhochschulischen Praxisanteilen“ geregelten Kriterien erfüllt sind. ³Die bei der Prüfungskommission einsehbaren Richtlinien zur Anerkennung außerhochschulischer Praxisanteile sind nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die An-

erkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission bis zum Ende des zweiten Studienseesters (Grundlagenstudium) voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

- (7) ¹Die Fakultät hat ein Praxisreferat eingerichtet. ²Diesem obliegt die Organisation und Koordination des praktischen Studienseesters sowie die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ³In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studienseesters „4.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein. ⁴Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät Soziale Arbeit. ⁵Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die weiteren Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ⁵Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.

§ 11

Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche, mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektaktivitäten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ³Das Nähere ist in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modulprüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ¹Nach Antrag an die Prüfungskommission kann gemäß § 33 Abs. 1 APO eine Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 APO ist eine Notenverbesserung nur in einer Prüfung möglich.

- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolio-Prüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses

¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt das Nichtbestehen einer Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen dazu, dass sich die Studiendauer verlängert, weil eine Wiederholungsprüfung ausschließlich vorlesungsbegleitend möglich ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden in Abstimmung mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat für die Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records beigefügt. ⁴Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten*)

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 18/19 oder später aufgenommen haben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.09.2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde, sowie aus den farblichen Markierungen in der Anlage:

Erste Änderungssatzung:

§ 1 der Ersten Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft. § 2 der Ersten Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung:

- (1) Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. ⁵ Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der ersten Änderungssatzung fort. ²Für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen gelten die Regelungen der 2. Änderungssatzung.

Dritte Änderungssatzung:

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Fünfte Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Fünften Änderungssatzung.

- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder 2024/25 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Fünften Änderungssatzung.

Sechste Änderungssatzung:

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Sechsten Änderungssatzung.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder 2024/25 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Sechsten Änderungssatzung.
- (4) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Sechsten Änderungssatzung.

Anlage: Übersicht über die Module

[illegible]

J1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.3.1	Der soziologische Blick auf moderne Gesellschaften	PF			2					deutsch
J1.3.2	Theorien politischen Handelns	PF			2					deutsch
J1.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Public Health									
	Zum aktuellen Wandel der Parteienlandschaft in Deutschland									
	Aktuelle Vorurteilsforschung und sozialpädagogische Praxis, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindschaft									
	Lebenswelt Gehörloser									
	Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse									
J1.4	Strukturen des Rechts	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
J1.4.1	Einführung in das Öffentliche recht	PF			2					deutsch
J1.4.2	Einführung in das Private Recht	PF			2					deutsch
J1.5	Propädeutikum	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Ausarb. (10-25 Seiten) od.Klausur (60-120 Min) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
J1.5.1	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens mit Übungen	PF			2			Tn*		deutsch
J1.5.2	Propädeutisches Tutorium**	PF			2			Tn*		deutsch
Grundlagenstudium – 2. Semester										
J2.1	Handlungskompetenz - Basisstrategien	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.1.1	Einführung in die Handlungskonzepte der Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
J2.1.2	Gesprächsführung und Beratung	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch

J2.1.3	Soziale Gruppen-arbeit	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
J2.2	Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Testat 15-60 Minuten)	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.2.1	Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J2.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Praxisfelder der Sozialen Arbeit									
	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
J2.3	Methoden Sozialwissenschaftlicher Forschung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.3.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
J2.3.2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
J2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.4.1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
J2.4.2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch
J2.4.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Strafrecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
J2.5	Projektwerkstatt	PFM (1 WPF)	SU, Projekt	4	2	Ausarb.P (7-10 Seiten)	m.E. / o.E.			deutsch
	<i>Auswahl aus mehreren Projekten in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der</i>	WPF	SU, Projekt	4	2			Tn*		deutsch

	Sozialen Arbeit (incl. 90 Stunden Praxistätigkeit), z.B. Kriminologie und Straffälligenhilfe Jugendhilfe Alkoholismus									
Spezialisierung I – 3. Semester										
J3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.1.1	Beratung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J3.1.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
	Gesprächsführung und Beratung Erlebnispädagogik Soziale Gruppenarbeit mit älteren Menschen KonTEXT – Leseprojekt mit straffälligen Jugendlichen im Jugendarrest (JAA) Landshut									
J3.2	Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen und Einflussfaktoren	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.2.1	Entwicklungswissenschaftliche Grundlagen	PF			2					deutsch
J3.2.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Die Gestaltung des eigenen Selbst - Identitätsprojekte in der Adoleszenz Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe									
J3.3	Organisationsformen und Handlungsfelder der inklusiven Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	mdlPr (10-60 Min) od. Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten)	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.3.1	Bundes-, Länder- und kommunale Jugendhilfestrukturen sowie Leistungen nach dem SGB VIII	PF			2					deutsch

[illegible]

	Konflikte institutionell analysieren									
Spezialisierung II – 5. Semester										
J5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
J5.1.1	Klinische Diagnostik und Entwicklungspsychologie	PF			2					deutsch
J5.1.2	Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PF			2					deutsch
J5.2	Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.2.1	Risiko- und Konfliktpotentiale aus sozialwissenschaftlicher Sicht	PF			2					deutsch
J5.2.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Adoleszenz, Migration und soziale Exklusion									
	Familiäre Konfliktkonstellationen vor Gericht und das Kindeswohl									
J5.3	Diversität als Herausforderung für die Jugendforschung und Jugendpolitik	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.3.1	Diversität als Herausforderung für die Jugendforschung und Jugendpolitik	PF			2					deutsch
J5.3.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Kinder-, Jugend- und Familienpolitik									
	Kinder psychisch und suchtkranker Eltern									
J5.4	Kindertagesbetreuung und Förderung der Erziehung in der Familie	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.4.1	Familienförderung, -bildung und -beratung	PF			2					deutsch
J5.4.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch

	Formen der Kindertagesbetreuung und Frühförderung									
	Frühe Hilfen									
J5.5	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.5.1	Jugendsozialarbeit	PF			2					deutsch
J5.5.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit									
	Diversity-Ansätze in der Offenen Jugendarbeit									
Spezialisierung III – 6. Semester										
J6.1	Forschendes Lernen	PFM (2 WPF)	P, Ü	6	5	Ausarb P (7-10 Seiten) od. Votr.sb P (10-45 Min.)			m.E./o.E.	deutsch
J6.1.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit, z.B.	WPF			4			Tn*		
	Pflege, Migration und soziale Kohäsion									
	Evaluation des Praxissemesters an der Hochschule Landshut									
	Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit									
	Autoethnographische Forschung: Annäherungen an Bildende Kunst und Schlüsse für die Soziale Arbeit									
	„Wir haben Bock, was zu erreichen!“ – Innensichten geflüchteter Jugendlicher auf das Thema Bildung im Kontext von Flucht und Migration									
	Professionell handeln in der Klinischen Sozialarbeit - Was ist das und wie geht das?									
	Genderkritische Analysen politischer Partizipation junger Frauen									
	Gestresste Mütter = gestresste Familien?									

J6.1.2	Konzeption BA-Arbeit	WPF	Ü		1					
J6.2	Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.2.1	Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	PF			2					deutsch
J6.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Fallwerkstatt zu stationären und teilstationären Erziehungshilfen									
	Zusammenarbeit mit Eltern durch Bildungs- und Erziehungspaten-schaften									
J6.3	Ambulante Hilfen zur Erziehung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.3.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung	PF			2					deutsch
J6.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
	Fallwerkstatt zu den verschiedenen Hilfefor-men									
	Fallwerkstatt zur Erziehungsberatung									
J6.4	Gesundheitsförderung und Prävention	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.4.1	Gesundheitsförderung und Prävention	PF			2					deutsch
J6.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Klinische Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Essstörungen									
	Leitbild Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe									
J6.5	Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch

[illegible]

	Finanzierung, Planung und Steuerung sozialer Hilfen			
	Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit			
	Projektmanagement			
	Finanzierung sozialer Dienste			
	Fallwerkstatt Recht			
Insgesamt		210	128	

* * Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann bis zu 30 % auf eine Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden. In den Modulen N4.1.1, N4.1.2. und N4.1.3. gilt diese Ausnahme nicht.

** Bescheinigung der genehmigten Praktikumsstelle zur Ableistung des vereinbarten Praktikumszeitraums

Abkürzungsverzeichnis

Ausarb	Ausarbeitung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Abs.	Absatz	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SU	seminaristischer Unterricht
Art.	Artikel	SWS	Semesterwochenstunde
BA	Bachelorarbeit	Tn	Teilnahmenachweis
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Ü	Übung
m.E.	mit Erfolg abgelegt	Votr.sb	Vortrag semesterbegleitend
mdlPr	Mündliche Prüfung	WPF	Wahlpflichtfach
o.E.	ohne Erfolg abgelegt	WPFM	Wahlpflichtmodul
P	Projekt	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PF	Pflichtfach		
PFM	Pflichtmodul		
Pr	Praktikum		
PortP.sb	Portfolioprüfung semesterbegleitend		